

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Für die Ermittlung des relevanten Haftungsstandes wurde mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 die Methodik der Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23. November 2011, S. 41, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 1265 vom 30. April 2024, S. 1 (im folgenden RL 2011/85/EU) sowie des Final reports der Task Force on the implementations of Council Directive 2011/85 on the collection and dissemination of fiscal data eine wirtschaftliche Betrachtungsweise im Unterschied zu einer formalrechtlichen Betrachtungsweise angewendet. Diese EU-Methodik kommt dem Sinn des vereinbarten Systems der Haftungsobergrenzen, nämlich die Vermeidung zu hohen Risikos durch zu hohe Haftungsstände, am nächsten und wird dadurch auch der Empfehlung des Rechnungshofes nachgekommen, die Vorgangsweise bei Doppelanrechnungen zu klären. Zur Vermeidung von Doppelanrechnungen sind daher Haftungen von außerbudgetären Einheiten der Gemeinden, die nach dem ESG 2010 dem Verantwortungsbereich dieser Körperschaft zugeordnet ist, nicht auf die Haftungsobergrenze anzurechnen. Die RL 2011/85/EU wurde durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 1265 vom 30. April 2024, S. 1 (im folgenden RL (EU) 2024/1265) novelliert.

2. Soll-Zustand:

Der Verweis auf die RL 2011/85/EU soll zur Klarstellung in ihrer durch RL (EU) 2024/1265 novellierten Fassung erfolgen. Ebenso soll ein Umsetzungshinweis aufgenommen werden.

3. Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes ist § 72a Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der Fassung LGBl. Nr. 10/2026.

4. EU-Konformität:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung der Verordnung über die Haftungsobergrenzen der Gemeinden 2019 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen

Da es sich lediglich um eine Verweisanpassung handelt, ergeben sich keine Auswirkungen.

7. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sowie auf das NÖ Klima- und Energieprogramm 2030 zu erwarten.

Besonderer Teil:

§ 2 Abs. 5:

Durch diese Bestimmung wird Art. 14 der RL 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten in der Fassung der RL (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 umgesetzt.

§ 7 Abs. 3 und 4:

Hier werden Inkrafttreten und Umsetzungshinweise geregelt.